

Freie Demokratische Partei
Bundesschiedsgericht

Verkündet am 27.04.2012

Geschäftsführer
Christian Graf Dohna

Beschluss

B 1 – 11/X - 11

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des Herrn W. P.

- Antragssteller und Beschwerdeführer -

gegen

den Ortsverband der FDP vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

Beigeladene: a. Kreisverband der FDP, vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn S.
G.,
b. Generalsekretär der FDP

wegen Erteilung einer Spendenbescheinigung ersatzweise: Zahlung einer Aufwandsentschädigung etc. im Jahre 2008 und 2009 in Höhe von EUR 6.739,52

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei durch den Präsidenten Dr. Peter Lindemann, und die Beisitzer Dr. Paul Becker, Wolf-Dieter Keller, Karin Hannappel und Dr. Rudolph Brosig aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27.04.2012 in Berlin beschlossen:

1. Der Beschwerde des Antragsstellers und Beschwerdeführers vom 20.09.2011 wird zurückgewiesen.
2. Kosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

1.

Der Beschwerdeführer ist Mitglied der FDP. In der Kreiswahlversammlung vom 28.08.2008 des Kreisverbandes wurde der Beschwerdeführer für den Wahlkreis für die Bundestagswahl 2009 als Bundestagskandidat gewählt. Mit Antrag vom 11.11.2009 gemäß Formblatt der „Richtlinien zur Erstattung von Kosten und Ausgaben gemäß § 30 II und III der Bundessatzung“ begehrt der Beschwerdeführer die Erteilung einer Spendenquittung über Telefonkosten und Verpflegungsaufwand in Höhe von (zuletzt) EUR 6.739,52 (Schreiben vom 13.11.2009 an das Landesschiedsgericht).

Nachdem seitens der angesprochenen Parteigremien das Begehren des Beschwerdeführers zurückgewiesen wurde, leitete dieser mit Antrag vom 24.03.2011 ein Schiedsgerichtsverfahren ein.

Der Beschwerdeführer hat seitens des Kreisverbandes unstrittig zur Abgeltung seiner gesamten Aufwendungen im Rahmen des Wahlkampfes für die Bundestagswahl 2009 einen Betrag von EUR 4.018,00 erhalten. Des Weiteren hat der Beschwerdeführer klargestellt, dass er keinerlei Ansprüche mehr gegen den Kreisverband erheben werde.

Der Antrags- und Beschwerdegegner verweist auf die Bestimmungen der Bundessatzung und bestreitet seine Passivlegitimation. Als Ortsverband der FDP sei er weder zuständig für die Ausstellung von Spendenbescheinigungen, noch für die Erstattung von Wahlkampfauslagen des Beschwerdeführers. Insbesondere existieren keinerlei Beschlüsse des Ortsverbandes, wonach dem Beschwerdeführer für bestimmte Tätigkeiten eine Auslagenerstattung gewährt worden wäre.

Der Beschwerdeführer behauptet hierzu, dass der frühere Ortsvorsitzende D. durch verschiedene Aussagen den Eindruck erweckt habe, dass eine Auslagenerstattung entsprechend den „Richtlinien zur Erstattung von Kosten und Ausgabe gemäß § 30 II und III der Bundessatzung" problemlos möglich sei. Der Beschwerdeführer behauptet jedoch nicht, dass der damalige Ortsvorsitzende D. ihm eine Zahlungszusicherung seitens des Ortsverbandes abgegeben habe.

Das Landesschiedsgericht hat mit Beschluss vom 22.07.2011 nach durchgeführter mündlicher Verhandlung am 18.05.2011 die Anträge des Beschwerdeführers zurückgewiesen. Mit der am 24.08.2011 – eingegangen beim Beschwerdegericht am 28.08.2011 – eingelegten Beschwerde verfolgt der Beschwerdeführer seinen Anspruch auf Erteilung einer Spendenquittung, ersatzweise Erstattung von Aufwendungen in Höhe von EUR 6.739,52 weiter.

Der Beschwerdeführer beantragt,

den Beschluss des Landesschiedsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22.07.2011 aufzuheben,
den Antragsgegner zu verurteilen, eine Spendenbescheinigung über 6.739,52 € zu erteilen, hilfsweise diesen Betrag an ihn zu zahlen.

Der Beschwerdegegner beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

Der beigeladene Bundesschatzmeister schließt sich diesem Antrag an.

II.

a. Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt. Sie ist jedoch unbegründet.

Der Beschwerdeführer wünschte offensichtlich für seine jeweiligen Einkommensteuererklärungen - die Ausstellung von Spendenbescheinigungen für die Jahre 2008 und 2009.

Gemäß § 5 IV letzte Alternative der Finanz- und Beitragsordnung der FDP liegt auch dann eine Spende vor, wenn der Aufwendererstattungsberechtigte auf ihm zuvor zugesprochene Kostenerstattungen verzichtet. Voraussetzung für die Erteilung einer

Spendenquittung seitens des Beschwerdeführers wäre daher gewesen, dass gemäß Ziffer 10 der „Richtlinien zur Erstattung von Kosten und Ausgaben gemäß § 30 II und III der Bundessatzung“ vom 10.12.2001 durch einen Beauftragten des Landesverbandes nach Vorprüfung des zuständigen Schatzmeisters ein Aufwendungserstattungsbetrag festgesetzt wird. Zuständiger Schatzmeister wäre im vorliegenden Falle der Schatzmeister des Kreisverbandes gewesen, da die Aufstellung des Beschwerdeführers als Bundestagskandidat durch den Kreisverband erfolgt ist. Richtiger Anspruchsgegner für den Beschwerdeführer wäre daher der Landesverband bzw. gemäß § 15 der Finanz- und Beitragsordnung die Bundespartei gewesen. Des Weiteren hätte der Beschwerdeführer nach rechtswirksamer Zusage eines Aufwendungserstattungsbetrages auf diesen verzichten müssen, um die Voraussetzungen für die Erteilung einer Spendenquittung durch den Landesverband bzw. den von der Bundespartei beauftragten Liberalen Parteiservice zu schaffen.

In keinem Falle war der Beschwerdegegner die zuständige Stelle für die Erteilung einer Spendenquittung, so dass der Anspruch des Beschwerdeführers schon aus diesem Grunde zurückzuweisen war.

b. Aus den vorgenannten Gründen ist auch eine „ersatzweise“ Beanspruchung der Erstattung von Aufwendungen gegen den Beschwerdegegner aus Gründen der Logik nicht möglich. Würde ein Aufwendungsersatzanspruch bestehen, wäre auch bei einem entsprechenden Verzicht des Beschwerdeführers die Erteilung einer Spendenquittung möglich. Dem Beschwerdeführer steht daher auch kein Zahlungsanspruch anstelle einer Spendenquittung gegen den Anspruchsgegner zu. Ein solcher Anspruch wäre nur dann gegeben, wenn sich der Beschwerdegegner als Ortsverband durch einen entsprechenden Beschluss verpflichtet hätte, die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Auslagenerstattung zu bewilligen. Eine solche Verpflichtung hätte auch nicht durch eine einseitige Erklärung des Ortsvorsitzenden begründet werden können. Sie hätte gegebenenfalls höchstens zu eigenen zivilrechtlichen Ansprüchen des Beschwerdeführers gegen den Ortsvorsitzenden führen können. Jedoch steht bereits nach den eigenen Ausführungen des Beschwerdeführers fest, dass der Ortsvorsitzende D. keine derartige konkrete Haftungsübernahmeerklärung abgegeben hat.

c. Dem Beschwerdeführer wäre aufgrund der Satzungsgrundlage nur die Möglichkeit geblieben, seine Ansprüche gegen den Kreisverband aus Erstattung seiner Wahlkampfauslagen weiter zu verfolgen. Nachdem sich jedoch aus dem eigenen Vortrag des Beschwerdeführers ergibt, dass er sich wegen seiner Wahlkampfkosten durch die

vom Kreisverband geleistete Gesamtzahlung als endgültig abgefunden angesehen hat, wäre auch ein schiedsgerichtliches Vorgehen gegen den Kreisverband letztlich nicht mehr erfolgversprechend gewesen. Der Beschwerdeführer war aufgrund seiner Teilnahme an den Vorstandssitzungen des Kreisverbandes die wirtschaftliche Haushaltslage des Kreisverbandes bekannt, so dass er keine weitergehenden Zahlungen hinsichtlich seiner Wahlkampfaufwendungen erwarten konnte.

Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts erweist sich daher im Ergebnis als zutreffend. Die Beschwerde des Beschwerdeführers war zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 SchiedGO.

Dr. Lindemann Dr. Becker Keller Hannappel Dr. Brosig